



Leistungen des BFS für Wissenschaft und Forschung

Stand: Oktober 2008

Seit Jahren arbeitet das Bundesamt für Statistik (BFS) mit den Institutionen der Forschungsförderung und den Forschenden in universitären Hochschulen und den Fachhochschulen bei der Erhebung und wissenschaftlichen Auswertung von statistischen Informationen zusammen. Dies betrifft vor allem die Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, aber auch die epidemiologische und naturwissenschaftlichen Forschung. Durch verschiedene Entwicklungen rechtlicher, politischer, institutioneller und technologischer Natur werden sich Inhalte und Formen der Zusammenarbeit während der Legislaturperiode 2008-2011 ändern. Die Zusammenarbeit wird enger werden. Dieses Papier fasst die Rahmenbedingungen und Dienstleistungen des BFS zusammen.

1 Neue Leistungen der öffentlichen Statistik

1.1 Integration ins europäische statistische System

Am 1. Januar 2007 ist der bilaterale Vertrag im Bereich der Statistik zwischen der Schweiz und der Europäischen Union in Kraft getreten. Dieser sieht die volle Integration der schweizerischen Daten in das europäische Statistiksysteem und den Ausbau verschiedener Statistiktätigkeiten vor, die auch für Wissenschaft und Forschung von Bedeutung sind. Unter anderem ist ab 2009 ein deutlicher Ausbau der Schweizerischen Arbeitskräfteerhebung (SAKE) mit dem Übergang zu vierteljährlichen Resultaten vorgesehen. Die Erhebung SILC (Statistics on Income and Living Conditions), wird ab 2008 den europäischen Standards entsprechen. Das BFS wird zudem die europaweit vergleichbaren thematischen Spezialmodule zu SAKE und SILC übernehmen.

Mit dem Inkrafttreten des bilateralen Vertrages werden künftig auch Einzeldaten aus der Schweiz (im Verbund mit den Daten der EU Mitgliedstaaten) bei EUROSTAT auf Gesuch hin für die schweizerische Forschung zugänglich sein.

1.2 Neues Stichprobenregister

Für die zuverlässige Ziehung von Stichproben ist ein qualitativ hoch stehendes Stichprobenregister unabdingbar. Die Qualität des Stichprobenregisters zeichnet sich

insbesondere durch seine Vollständigkeit aus. Im Rahmen der am 24. März 2006 verabschiedeten Revision des Fernmeldegesetzes (FMG, SR 784.10) wurde Artikel 10 des Bundesstatistikgesetzes (BStatG, SR 431.01) um die Absätze 3^{quater} und 3^{quinquies} erweitert. Die Anbieterinnen von öffentlichen Telefondiensten sind verpflichtet, alle notwendigen Kundendaten dem BFS unter Auflage des Statistikgeheimnisses für ein Stichprobenregister zur Verfügung zu stellen. Die Verwendung der Daten des Stichprobenregisters ist in Artikel 13f der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1) geregelt:

¹ Der Inhalt des Stichprobenregisters darf nicht gesamthaft Dritten weitergegeben werden.

² Aus dem Stichprobenregister dürfen Daten von Personen, die in einem öffentlichen Telefonverzeichnis eingetragen sind, nur Verwaltungseinheiten der zentralen Bundesverwaltung nach dem Anhang der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998 sowie Forschungsstellen weitergegeben werden für:

- a. Erhebungen, die Teil des statistischen Mehrjahresprogramms des Bundes sind;
- b. Erhebungen, die der Bundesrat im Einzelfall anordnet;
- c. Forschungsvorhaben von nationaler Bedeutung nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c BStatG.

³ Daten von Personen, die nicht in einem öffentlichen Telefonverzeichnis eingetragen sind, dürfen nur den Verwaltungseinheiten der zentralen Bundesverwaltung weitergegeben werden für Erhebungen, die in enger Zusammenarbeit mit dem BFS durchgeführt werden und:

- a. Teil des statistischen Mehrjahresprogramms des Bundes sind; oder
- b. im Einzelfall vom Bundesrat angeordnet werden.

1.3 Zukünftiger Stichprobenrahmen

Im Rahmen der Realisierung der neuen Volkszählung werden die Stichproben ab 2010 aus den Datenlieferungen der kantonalen und kommunalen Einwohnerregister gezogen. Die rechtliche Grundlage liegt in Artikel 16 Absatz 3 des Registerharmonisierungsgesetzes (RHG, SR 431.02) vor. Die Datenlieferungen der Telefonanbieterinnen bleiben indes weiterhin von Bedeutung, insbesondere weil die Registerdaten keine Informationen zur telefonischen Erreichbarkeit enthalten. Den jeweils aus dem Stichprobenrahmen gezogenen Personen und Haushalten wird daher die entsprechende Telefonnummer aus dem Stichprobenregister zugeordnet werden.

1.4 Die neue Volkszählung: ein System von Registerhebungen und Surveys

Das neue Bundesgesetz über die Volkszählung ist am 1. Januar 2008 in Kraft getreten. Die Volkszählung wird in Zukunft nicht mehr alle zehn Jahre aufgrund einer Befragung der Gesamtbevölkerung durchgeführt, sondern in Form eines integrierten statistischen Systems. Neben dem Übergang zu einer Registerzählung im Bereich der demografischen Daten sowie der Gebäudedaten wird ein System von aufeinander abgestimmten Stichprobenerhebungen in gesellschaftspolitisch zentralen Schlüsselbereichen (Gesundheit, Bildung, Arbeit, Einkommen, Familie, Kultur, Verkehr) aufgebaut. Neben thematischen Stichprobenerhebungen ist, in Abstimmung mit der Entwicklung auf europäischer Ebene, die Einführung eines jährlichen „Omnibus“ für kurzfristige und wechselnde Informationsbedürfnisse von Politik, Forschung und Statistik vorgesehen. Das neue System wird ab 2010 in Betrieb genommen.

2 Neue Formen der Zusammenarbeit zwischen Forschung und öffentlicher Statistik in der Schweiz

2.1 Grundsätze

Es liegt im Interesse der öffentlichen Statistik sowie der Forschung, dass die durch öffentliche Gelder finanzierten Befragungen die Bevölkerung möglichst wenig belasten und gut aufeinander abgestimmt sind, um die Erhebungsqualität längerfristig zu sichern.

Für den Wissenschafts- und Forschungsplatz Schweiz ist es wichtig, die mit öffentlichen Mitteln erhobenen Daten möglichst intensiv zu nutzen und auszuwerten.

Die Sicherstellung des Datenschutzes und der Datensicherheit ist dabei von zunehmender Bedeutung für das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger sowie der Politik in Forschung und Statistik. Parallel zur Erleichterung des Datenzugangs und der Förderung von neuen Analysemöglichkeiten muss den entsprechenden Datenschutzmassnahmen grosse Beachtung geschenkt werden.

Bei der Finanzierung von Projekten und Leistungen ist auf Kostentransparenz und eine Lastenverteilung im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen zu achten, wobei der Zugang zu den Daten der öffentlichen Statistik grundsätzlich allen Forschenden unter möglichst gleichen Bedingungen gewährleistet sein soll.

2.2 Unterstützung der Forschung als Auftrag

Die Unterstützung von Forschungsvorhaben von nationaler Bedeutung gehört gemäss Art. 3 BStatG zu den Grundaufgaben des BFS. Sofern Forschungsinfrastrukturen eine Nähe zur öffentlichen Statistik aufweisen oder für die Erfüllung ihres Auftrags gar eine enge Zusammenarbeit mit dieser benötigen, müssen umgekehrt die Grundsätze des Bundesstatistikgesetzes berücksichtigt werden. Dies betrifft die Durchführung von Erhebungen, den Datenschutz, die Datenweitergabe, die Veröffentlichung von Ergebnissen und die Koordination.

Insbesondere sind gemäss Art. 4 BStatG Anzahl und Art der Direktbefragungen auf ein notwendiges Minimum zu beschränken. Nach Art. 10 BStatG ist das BFS die zentrale Statistikstelle des Bundes und hat den Auftrag, die gesamte Bundesstatistik, national und international zu koordinieren.

2.3 Bereitstellung von Einzeldaten für die Forschung

In den letzten Jahren haben Anfragen aus der Forschung nach Einzeldaten und Metainformationen der öffentlichen Statistik sehr stark zugenommen. Auf Grund der in Ziffer 1 geschilderten neuen Dienstleistungen werden sowohl das Datenvolumen aus Stichprobenerhebungen als auch die Menge der aus Registern verfügbaren Informationen weiter zunehmen. Das BFS sieht daher vor, die heutige Dokumentations- und Abgabepolitik von Mikrodaten neu zu gestalten, den Aufwand zu reduzieren und gleichzeitig einen einfachen und kostengünstigen Zugang für möglichst viele Forschende zu ermöglichen.

Dieses Ziel soll, wie dies in andern europäischen Ländern bereits der Fall ist, durch die Zusammenarbeit mit einem forschungsnahen Informations- und Datenarchivdienst erreicht werden: In der Schweiz ist dies die Stiftung für die Forschung in den

Sozialwissenschaften (FORS) mit Sitz in Lausanne. Ab 2008 wird FORS aus Mitteln der Forschungsförderung des Bundes finanziert, um u.a. den Zugang von Wissenschaft und Forschung zu den Daten der öffentlichen Statistik zu fördern und zu erleichtern. Das BFS arbeitet eng mit FORS zusammen.

2.4 Stichprobenziehung und methodische Beratung für die Forscher

Das BFS stellt sein Stichprobenregister der Forschung zur Verfügung. Dies unter anderem für die Ziehung von jährlichen oder periodischen Stichproben im Rahmen der – mehrheitlich vom SNF finanzierten und von FORS durchgeführten – Infrastrukturvorhaben Schweizerisches Haushaltpanel (SHP), Selects, European Social Survey (ESS), International Social Science Programmes (ISSP) sowie MosaiCH.

Im Rahmen der unter Ziffer 1.2 und 1.3 aufgeführten Voraussetzungen wird das BFS diese Leistung auch in Zukunft erbringen. Dazu können auf Anfrage weitere Beratungsleistungen im Methoden- und Statistikbereich hinzu kommen.

2.5 Erhebung von Daten für die Forschung

Ab 2010 sieht das BFS unter Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen der öffentlichen Statistik die Möglichkeit vor, dass die Forschung eigene Informationsanliegen und Datenbedürfnisse durch Erhebungen des BFS abdecken kann. Hierfür wird mit der geplanten Omnibuserhebung im Bereich der Personen- und Haushalte erstmals ein geeignetes Gefäss zur Verfügung stehen (siehe Abschnitt 1.4). Damit besteht die Möglichkeit, mit spezifischen Fragestellungen oder Modulen bei der Omnibus-Erhebung „aufzuspringen“. Da in diesem Konzept die Forschenden Auftraggeber sind, können sie die zu erhebenden Inhalte mitgestalten, sofern sie die Kosten der Module vollumfänglich tragen.

Für die Forschenden liegt der Vorteil darin, dass die Personenbefragungen des BFS in der Regel eine grössere Stichprobe aufweisen und auf die in den Abschnitten 1.2 und 1.3 geschilderten Stichprobenregister zugreifen. Eine repräsentative Stichprobenziehung und professionelle Surveymethodik sind dadurch garantiert. Die Themen der Omnibuserhebung müssen von breitem nationalem Interesse sein und werden vom BFS festgelegt. Antragsteller für Themeneingaben von Modulen sind Stellen (Organisationseinheiten) innerhalb der Bundesverwaltung. Für Forschende können das BFS oder andere Stellen innerhalb der Bundesverwaltung eine Rolle als „Partner“ wahrnehmen, um Kontakt und Abwicklung sicherzustellen.

2.6 Spezielle Projekte und Analysevorhaben

Das BFS wird auch in Zukunft spezielle Erhebungs- und Analyseprojekte von nationaler Bedeutung im Rahmen der gesetzlichen Bedingungen durch weitergehende Massnahmen unterstützen. Ein Beispiel hierfür ist das vom SNF finanzierte Langzeitprojekt „Swiss National Cohort“.

Kontakte beim BFS

Allgemeines

Marco Buscher, Chef Sektion Haushalts- und Personensurveys
Tel. 032 713 68 29
e-Mail: Marco.Buscher@bfs.admin.ch

Statistische Methoden

Dr. Philippe Eichenberger, Chef Statistische Methoden
Tel. 032 713 60 14
e-Mail: Philippe.Eichenberger@bfs.admin.ch

Kontakte bei FORS

Allgemeines

Dr. Peter Farago, Direktor
Tel. 021 692 37 31
e-Mail: Peter.Farago@fors.unil.ch
Internet : <http://www.fors.unil.ch>

Verfügbare Mikrodaten

<http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/dienstleistungen/research.html>